

---

## Unzulässige Kündigungserschwerung durch Rückzahlungsverpflichtung

---

**Eine Vertragsklausel, nach der ein Handelsvertreter zur Rückerstattung monatlicher Zahlungen von bis zu 3.000 Euro an den Unternehmer verpflichtet ist, wenn der Handelsvertreter den Handelsvertretervertrag vor Ablauf einer 36- monatigen Laufzeit einer gesonderten Vereinbarung über die (zusätzlich zur Provision erbrachten) Zahlungen kündigt, führt regelmäßig zu einer einseitigen - mittelbaren - Einschränkung des Kündigungsrechts des Handelsvertreters und ist deshalb gemäß § 89 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 HGB, § 134 BGB unwirksam.**

*OLG Oldenburg, Urteil vom 26.11.2013, Az. 13 U 30/13*

Die Richter stellten in ihrem Urteil fest, dass das vertretene Unternehmen vom beklagten Handelsvertreter nicht die Rückzahlung der aufgrund einer Garantievereinbarung erbrachten Zahlungen verlangen könne, weil die in der betreffenden Vertragsklausel geregelte Rückzahlungsverpflichtung unwirksam sei. Die Unwirksamkeit der Rückzahlungsverpflichtung ergebe sich aus § 89 Abs.2 Satz 1 Halbs. 2 HGB, § 134 BGB.

Denn gemäß § 89 Abs. 2 Satz 1 Halbs.2 HGB darf die Frist zur Kündigung eines Handelsvertretervertrages für den Unternehmer nicht kürzer sein als für den Handelsvertreter. Diese zwingende gesetzliche Regelung stellt eine Schutzvorschrift zugunsten des im Allgemeinen wirtschaftlich schwächeren Handelsvertreters dar, die verhindern soll, dass der schwächere Vertragsteil einseitig in seiner Entschließungsfreiheit beschnitten wird. Eine solche einseitige Beschränkung der Entschließungsfreiheit kann aber nicht nur unmittelbar durch die Vereinbarung ungleicher Kündigungsfristen, sondern auch mittelbar dadurch geschehen, dass an die Kündigung des Handelsvertreter wesentliche, eine Vertragsbeendigung erschwerende Nachteile geknüpft werden. Da diese Nachteile den Handelsvertreter regelmäßig von einer Kündigung abhalten werden, führt dies im Ergebnis dazu, dass der Unternehmer regulär mit der gesetzlichen oder der vertraglich vereinbarten - formal für beide Vertragspartner gleich langen - Frist kündigen kann, während dem Handelsvertreter diese Möglichkeit faktisch verwehrt ist. So verhalte es sich auch in dem hier entschiedenen Sachverhalt.

In der Garantievereinbarung habe die auf Rückzahlung klagende Unternehmerin dem beklagten Handelsvertreter die Zahlung eines monatlichen Betrages von bis zu 3.000 € für den Zeitraum von 36 Monaten zugesagt. Die Bezeichnung „Garantie“ sei dabei irreführend, denn die Zahlungen seien nicht garantiert, sondern hingen, wie sich aus einer weiteren Vertragsklausel der Vereinbarung ergebe, von der Erreichung bestimmter Ziele bei der Vermittlung von Verträgen ab. Vor diesem Hintergrund wäre es näherliegend, von Bonuszahlungen oder Bonifikationen zu sprechen.

Die aufgrund der Vereinbarung erbrachten Zahlungen seien laut der beanstandeten Vertragsklausel an die Unternehmerin zurückzuzahlen, wenn der Handelsvertretervertrag vom Vermittler, hier dem Beklagten, gekündigt werde. Das folge zwar nicht unmittelbar aus dem Wortlaut der Regelung, in der lediglich von der Kündigung der „Vereinbarung“ (nicht des Vertretervertrages) die Rede sei. Es ergebe sich aber aus dem Sinn und Zweck der Regelung und ihrem systematischen Zusammenhang. In Ziffer 3 der Vereinbarung heiÙe es, dass sie „bei einem bestehenden und ungekündigten Handelsvertretervertrages“ nach Ablauf von 36 Monaten ende. In Ziffer 4 Buchst. b werde die Rückzahlungspflicht ausdrücklich an den Umstand geknüpft, dass die Klägerin „die Vereinbarung bzw. den Vertretervertrag gekündigt habe...“. Es könne kein Zweifel daran bestehen, dass nichts anderes bei einer Kündigung durch den Vermittler gelte, dass also auch eine Kündigung des Vertretervertrages - und nicht nur der Garantievereinbarung selbst - durch den Vermittler die Rückzahlungspflicht gemäß Ziffer 4 Buchst. a der Vereinbarung auslösen soll.

Denn das Bestehen des Vertretervertrages sei, was sich auch aus der Formulierung in Ziffer 3 der Vereinbarung ergebe, Grundlage für die Garantievereinbarung. Ohne die - aufgrund des Vertretervertrages zu erbringenden - Vermittlungsleistungen des Handelsvertreters hätte dieser keine Möglichkeit, die in der Garantievereinbarung genannten Zahlungsvoraussetzungen zu erfüllen. Außerdem habe die Unternehmerin selbst vorge tragen, dass die Garantievereinbarung dazu dienen sollte, die Handelsvertreter für einen gewissen Zeitraum an die Klägerin zu binden. Das bedeutet nichts anderes, als dass die Vertreter während der 36-monatigen Laufzeit der Garantievereinbarung für die Klägerin tätig sein sollten; die Tätigkeit erfolgte aber aufgrund des Vertretervertrages. Deshalb liege es auf der Hand, dass die Klägerin bei einer vom Handelsvertreter ausgesprochenen Kündigung nur des Vertretervertrages, nicht aber der Garantievereinbarung (deren 36-monatige Laufzeit noch nicht beendet sei) argumentieren würde, dass mit der Kündigung des Vertretervertrages zwangsläufig auch die Garantievereinbarung entfallen und die Voraussetzung für die Rückzahlung der erbrachten Leistungen eingetreten sei.

Hinzu komme, dass eine alleinige Kündigung der Garantievereinbarung durch den Handelsvertreter wirtschaftlich gar keinen Sinn machen würde. Denn die Garantievereinbarung begründe für den Handelsvertreter keine Pflichten, sondern nur (an bestimmte Voraussetzungen geknüpfte) Rechte. Es sei nicht ersichtlich, warum der Handelsvertreter sich einseitig von einer solchen Vereinbarung lösen sollte. Hier habe der Beklagte zwar tatsächlich - noch vor der Kündigung des Handelsvertretervertrages - die Garantievereinbarung zum 1. November 2011 gekündigt. Das sei aber nur so zu erklären, dass der Beklagte auf weitere Garantiezahlungen verzichten wollte und dies durch die „Kündigung“ (die nach Ziffer 3 der Garantievereinbarung eigentlich, da ein wichtiger Grund nicht ersichtlich ist, gar nicht möglich gewesen wäre) zum Ausdruck gebracht habe. Die Klägerin habe diese Kündigung auch nicht etwa zum Anlass genommen, die bereits geleisteten Zahlungen zurückzufordern, sondern lediglich keine weiteren Garantiezahlungen erbracht. Die Rückzahlung wurde von der Klägerin erst mit Schreiben vom 3. Januar 2012 verlangt, nachdem der Beklagte (auch) den Handelsvertretervertrag gekündigt hatte.

Ob die an eine Vertragsbeendigung geknüpften finanziellen Nachteile von solchem Gewicht sind, dass sie zu einer gemäß § 89 Abs.2 Satz 1 Halbs.2 HGB, § 134 BGB unwirksamen Kündigungserschwerung führen, ist eine Frage des Einzelfalls. Dabei kommt es insbesondere auf die Höhe der gegebenenfalls zurückzuerstattenden Zahlungen an, ferner auf den Zeitraum, für den die Zahlungen zurückzuerstatten sein sollen.

Hier sehe die Garantievereinbarung Zahlungen der Klägerin in Höhe von bis zu 3.000 € monatlich vor, die an bestimmte Voraussetzungen geknüpft seien und die für einen Zeitraum von 36 Monaten gezahlt werden sollten. Bei Erfüllung der Voraussetzungen erreichten die aufgrund der Vereinbarung zu erbringenden Zahlungen somit bereits nach zwölf Monaten einen Betrag von 36.000€. Angesichts dieser Beträge bedürfe es keiner näheren Erläuterung, dass die aufgrund der Regelung in Ziffer 4 Buchst. a der Garantievereinbarung drohende Rückzahlungsverpflichtung geeignet sei, den Handelsvertreter von einer fristgemäßen Kündigung des Vertretervertrages abzuhalten, und dass sie ihn regelmäßig veranlassen werde, mit einer Kündigung bis zum Ablauf der Garantievereinbarung nach 36 Monaten zu warten. Denn es sei weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass der Beklagte von der Klägerin Provisionen in einer Höhe erhalten hätte, neben der die monatlichen Garantiezahlungen von bis zu 3.000 € und eine mögliche Pflicht zur Rückerstattung dieser Zahlungen kein besonderes Gewicht gehabt hätten.

Diese Würdigung des Senats steht im Einklang mit der Beurteilung ähnlicher Klauseln durch andere Gerichte. So wurde unter anderem entschieden, dass Vereinbarungen in einem Handelsvertretervertrag, nach denen freiwillige Leistungen (z. B. Bonifikationen oder Sondergratifikationen) zurückzuzahlen sind, wenn der Handelsvertretervertrag innerhalb von zwölf Monaten nach der Zahlung beendet wird, grundsätzlich unwirksam sind, weil sie zu einer Behinderung der Berufsfreiheit des Handelsvertreters in einem Ausmaß führen, das durch den mit der Sonderzuwendung verfolgten Zweck nicht mehr gerechtfertigt ist.

Da eine Angleichung der Kündigungsfristen, wie sie § 89 Abs.2 Satz 2 HGB im Fall ungleicher Kündigungsfristen vorsehe, nicht in Betracht komme, sei die Rückzahlungsverpflichtung als kündigungsbeschränkende Vereinbarung gemäß § 134 BGB nichtig, ohne dass dies gemäß § 139 BGB zur Nichtigkeit der Garantievereinbarung insgesamt führen würde.

Auch der Umstand, dass die Garantiezahlungen und die Rückzahlungsverpflichtung hier in einer gesonderten Vereinbarung und nicht im Vertretervertrag selbst geregelt seien, führe nicht zu einer anderen Beurteilung. Die Verknüpfung zwischen der Garantievereinbarung und dem Vertretervertrag sowie die kündigungserschwerende Wirkung von Ziffer 4 Buchst. a der Garantievereinbarung seien unzweifelhaft gegeben.

---

*Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: [www.cdh.de/leistungen/beratung](http://www.cdh.de/leistungen/beratung)*

*Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungsammlung HVR-Online vorgesehen, die unter [www.cdh-wdgmbh.de](http://www.cdh-wdgmbh.de) bestellt werden kann.*